

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 25. Mai 2011, geändert durch Satzung vom 8. Februar 2012 [*], vom 5. Februar 2014 [x], vom 14. Mai 2014 [+], vom 29. Juli 2015 [°], vom 9. Dezember 2015 [>], vom 10. Februar 2016 [#], vom 26. April 2017 [=], vom 23. Mai 2017 [^]

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Masterstudiengangs
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Konzeption des Masterstudiengangs
- § 6 Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen
- § 8 Formen von Modulprüfungen
- § 9 Modalitäten von Modulprüfungen
- § 10 ECTS-Punkte und Noten
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Masterprüfung

- § 16 Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der ECTS-Punkte
- § 17 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Abschluss des Masterstudiengangs
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Inkrafttreten

- = Anlage 1 Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre
- = Anlage 2 Module und Zuordnung zu Modulgruppen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- = (1) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die erforderlichen Module;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Anzahl der Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- = (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- = (3) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das von dem Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen und vor Beginn eines jeden Semesters auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen.

§ 3

Zweck des Masterstudiengangs

=
^
¹Der Masterstudiengang stellt einen forschungsorientierten, berufsbefähigenden Abschluss des Studiums im Fach Betriebswirtschaftslehre dar. ²Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt werden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt, die zur weitgehend autonomen Durchführung von forschungs- und anwendungsorientierten Projekten, zum Treffen wissenschaftlich und ethisch fundierter Entscheidungen bei unvollständiger Information und zur effektiven Wissensaneignung sowie zum Wissenstransfer befähigen. ³Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlich gestützter Studiengang, der an die Kompetenzen anknüpft, die mit einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel dem Bachelorgrad, erworben wurden. ⁴Durch den Masterabschluss wird festgestellt, dass der Kandidat/die Kandidatin über vertiefte Fachkenntnisse in Betriebswirtschaftslehre verfügt und die Fähigkeit besitzt, nach modernen wissenschaftlichen Methoden selbständig, reflektiert und verantwortungsvoll zu arbeiten. ⁵Die erworbenen vertiefenden Kenntnisse und Fähigkeiten qualifizieren für ein breites Spektrum wirtschaftswissenschaftlicher Tätigkeitsfelder, im Besonderen für eine Promotion und akademische Karriere im Bereich Wirtschaftswissenschaften sowie forschungsorientierte Tätigkeiten in der Wirtschaftspraxis (z. B. Marktforschung und Datenanalyse, Gestaltung und Bewertung von Finanzprodukten, Optimierung betrieblicher Systeme und Prozesse) und Berufe mit höheren Qualifikationsanforderungen (z. B. Unternehmensberatung und -management).

§ 4

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen 4 Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des 3. Semesters abgefasst.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. -formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte eines Semesters oder mehrerer Semester umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit Prüfungen gemäß § 8 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden ECTS-Punkte vergeben.
- (4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden ECTS-Punkte beträgt 120.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 90 Semesterwochenstunden.
- > (6) Das Studium kann jeweils zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.
^

§ 5

Konzeption des Masterstudiengangs

- = (1) Der Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ gliedert sich in die folgenden Modulgruppen:
- | | |
|----------------|---------------------------|
| Modulgruppe A: | Fortgeschrittene Methoden |
| Modulgruppe B: | Major |
| Modulgruppe C: | Minor |
| Modulgruppe D: | Masterarbeit |
- + (2) Die Zuordnung von Modulen zu den Modulgruppen, die Lehrformen der Module, den Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) sowie die dem Modul zugewiesenen ECTS-Punkte und Semesterwochenstunden sind der Anlage 2 dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium

- ^ (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird nachgewiesen durch
1. den Abschluss eines Bachelorstudiengangs an der Universität Augsburg mit
 - mindestens 20 Leistungspunkten aus Modulen wirtschaftswissenschaftlicher Methoden (Mathematik, Statistik, Data Mining, Ökonometrie oder Operations Research)
 - mindestens 20 Leistungspunkten aus Modulen der der Volkswirtschaftslehre und
 - mindestens 50 Leistungspunkten aus Modulen der Betriebswirtschaftslehre oder einen sonstigen diesen Anforderungen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss
 2. das Bestehen des Eignungsverfahrens nach der Eignungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre, die als Anlage 1 beigefügt ist.
- (2) ¹Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge sowie über die Gleichwertigkeit der an in- und ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse und der Gesamtnote entscheidet der Prüfungsausschuss; Art. 63 Abs. 1 BayHSchG gilt entsprechend. ²Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Studiengang die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren. ³Eine Gesamtnote ist vergleichbar, wenn bei einem Vergleich der beiden Notensysteme mindestens die gleiche Notenstufe erreicht wurde.

- (3) Wenn weder der Abschluss gemäß Abs. 1 Nr. 1 in einem deutschsprachigen Studiengang absolviert noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erlangt wurde, ist ein Nachweis über einen erfolgreich absolvierten deutschen Sprachtest gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Augsburg vom 9. August 2009 in der jeweils aktuellen Fassung zu erbringen.
- ^ (4) ¹Der Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 ist bei der Einschreibung nachzuweisen. ²Eine Einschreibung auf der Grundlage der Nachweise nach Abs. 1 Nr. 2 oder unter dem Vorbehalt des Nachweises eines Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 kann nicht erfolgen.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen

- = (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ist die Immatrikulation im Masterstudien- gang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Augsburg.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren.

§ 8

Formen von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen werden in schriftlicher oder mündlicher Form oder in Form einer kombinierten schriftlich - mündlichen Prüfung abgehalten.
- (2) ¹Modulprüfungen in schriftlicher Form sind:
- Klausuren (Bearbeitungsdauer: 60 bis 120 Minuten),
 - Haus-/Seminararbeiten (Rahmen der Bearbeitungsdauer: max. 14 Wochen; max. 44.000 Zeichen incl. Leerzeichen).
- ²In Modulprüfungen in schriftlicher Form erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Die Bearbeitungszeit der Modulprüfungen in schriftlicher Form muss der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein.
- (3) ¹Modulprüfungen in mündlicher Form sind:
- mündliche Prüfungen (max. 20 Minuten Dauer)
 - Referate/Präsentationen (max. 60 Minuten Dauer).
- ²Bei Modulprüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer. ³Die Dauer der Modulprüfungen in mündlicher Form muss der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein.
- (4) ¹Eine kombinierte schriftlich – mündliche Prüfung ist eine schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung im Rahmen von Haus-/Seminararbeiten sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen. ²Es erfolgt eine einheitliche Bewertung der schriftlichen Bearbeitung sowie der mündlichen Darstellung. ³Die Bearbeitungsdauer der schriftlichen Prüfung beträgt maximal 14 Wochen; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.
- + (5) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in Anlage 2
^ dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang der Modulprüfungen werden im Modulhandbuch bekannt gegeben.

§ 9

Modalitäten von Modulprüfungen

- (1) ¹Für Modulprüfungen in schriftlicher Form werden zwei Prüfer/Prüferinnen bestellt. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.
- (2) ¹Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) ¹Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. ²Gegenstand der Bewertung ist die Prüfungsleistung in schriftlicher und mündlicher Form.
- (4) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die Modulprüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- (5) ¹Erscheint ein Studierender/eine Studierende verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- x (6) ¹Bei der Abgabe einer Haus-/Seminararbeit ist eine anonymisierte elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ²Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden/von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatsoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden. ³Bei einer nicht rechtzeitig eingereichten Arbeit wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁴Dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach Satz 1 und die Erklärung nach Satz 2.
- x (7) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- x (8) ¹Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ²Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis einer Prüfung hat der Studierende/die Studierende sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen gemäß § 17 gewahrt und nicht überschritten werden.
- x (9) ¹Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer bzw. die Prüferin kann Prüfungskandidaten und –kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer bzw. Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 10

ECTS-Punkte und Noten

- (1) Sämtliche Modulprüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet.
- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von ECTS-Punkten gemessen. ²ECTS-Punkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ³Module werden mit einer Modulprüfung in Form von § 8 Abs. 2 bis 4 abgeschlossen. ⁴Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung beziehen sich auf die Lehrveranstal-

tungen und –formen des Moduls.

- # (3) ¹Die ECTS-Punkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der von Studierenden für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ²Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Workload von 30 Stunden. ³ECTS-Punkte sind erbracht, wenn die Leistung eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. ⁴Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note der jeweiligen Prüfungsleistung.
- (5) ¹Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ²Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ³Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁴Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren/Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. ⁵Der/die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren/Professorinnen angehören. ⁶Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin übertragen. ⁴Im übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.

§ 12

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) ¹Prüfer/Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹An anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder die durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudien-einheit oder der erfolgreichen Teilnahme an Lehrangeboten der virtuellen Hochschule Bayern nachgewiesenen oder an ausländischen Hochschulen erbrachte entsprechende Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer einschlägigen, gleichwertigen Berufs- oder Schulbildung oder berufspraktischen Tätigkeit erworben werden, können insbesondere auf propädeutische Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen oder Fachakademien werden anerkannt, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen.
- (4) ¹Die Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig nachdem das Bestehen oder das endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

§ 14

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er/sie sich angemeldet hat, nicht erscheint. ²Kann ein Prüfling aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat und die nicht in seiner Person liegen, die erforderliche Prüfungsleistung nicht erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Leistungsnachweis auf andere Art zu führen.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis (gemäß Abs. 1) müssen dem Prüfungsamt unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein.

- = (3) ¹Versucht der Studierende/die Studierende das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²In wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann die gesamte Masterprüfung mit „nicht bestanden“ gewertet werden.
- = (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- = (5) ¹Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann vom Prüfer oder der Prüferin oder von den aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall wird die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Den Anordnungen des Aufsichtführenden oder der Aufsichtführenden ist Folge zu leisten.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen wiederholt wird.
- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt.
- (3) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung beim Prüfer bzw. bei der Prüferin zu stellen. ²Der Prüfer/die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Masterprüfung

§ 16

Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der ECTS-Punkte

- + (1) ¹Die Masterprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Bewerbers/der Bewerberin und die
* Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat/die Kandidatin in den Prüfungsfächern über an-
= gemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt. ²Für das Bestehen der
Masterprüfung sind ECTS-Punkte in den Modulen der folgenden Modulgruppen zu erbringen:

Modulgruppe	Anzahl der Module und ECTS-Punkte	Anzahl der Prüfungen pro Modul
Modulgruppe A: Fortgeschrittene Methoden	Pflichtmodule: 3 Module mit je 6 ECTS-Punkten	Je Modul eine Prüfung
Modulgruppe B: Major	Wahlpflichtmodule: 7 Module mit je 6 ECTS-Punkten aus einem der Bereiche: <ul style="list-style-type: none">• Finance & Information• Strategy & Information• Operations & Information Management	Je Modul eine Prüfung
Modulgruppe C: Minor	Wahlpflichtmodule: 5 Module mit je 6 ECTS-Punkten aus einem der Bereiche: <ul style="list-style-type: none">• General Management & Economics• Finance & Information• Operations & Information Management• Strategy & Information• Economics	Je Modul eine Prüfung
Modulgruppe D: Masterarbeit	Masterarbeit mit 30 ECTS-Punkten	Eine Masterarbeit
Summe:	120 ECTS-Punkte	

³Eine Aufstellung der Module sowie die Zuordnung der Module zu den Modulgruppen erfolgt in Anlage 2 dieser Prüfungsordnung. ⁴Die einzelnen, im Rahmen der Module angebotenen Lehrveranstaltungen, werden im Modulhandbuch bekannt gegeben. ⁵Weitere Wahlpflichtmodule können bestimmt werden; diese werden im Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. 3 bekanntgegeben.

- = (2) In den Modulgruppen B und C werden ausschließlich Wahlpflichtmodule angeboten. ²Die Studenten/Studentinnen müssen unter ihnen, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung, eine Auswahl treffen.
- = (3) ¹In der Modulgruppe B „Major“ stehen drei Bereiche („Finance & Information“, „Strategy & Information“ und „Operations & Information Management“) zur Verfügung. ²Der Student/die Studentin hat einen Bereich zu wählen.
- = (4) ¹In der Modulgruppe C „Minor“ stehen fünf Bereiche („General Management & Economics“, „Finance & Information“, „Operations & Information Management“, „Strategy & Information“ und „Economics“) zur Verfügung. ²Der Student/die Studentin hat einen Bereich zu wählen, wobei dieser unterschiedlich zu dem gewählten Bereich der Modulgruppe B „Major“ sein muss. ³Der Bereich „General Management & Economics“ umfasst alle Module des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung, die noch nicht abgelegt wurden.
- = (5) ¹Ein Modul, welches in mehreren Modulgruppen wählbar ist, kann nur in einer Modulgruppe erbracht werden. ²Eine mehrfache Erbringung eines Moduls ist nicht möglich.

§ 17

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder im Studiengang immatrikulierte Student/jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen der einschlägigen Module seines/ihres Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt 6 Fachsemestern die notwendigen 120 ECTS-Punkte und Prüfungsleistungen nicht erbracht wurden. ²Die jeweiligen Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des sechsten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiengangs.
- = (3) ¹Überschreitet ein Student/eine Studentin die in Abs. 2 genannte Frist, so kann ihm/ihr eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine nur gewährt werden, wenn für die Fristüberschreitung Gründe vorliegen, die er/sie nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln glaubhaft gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest. ⁴Er kann im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und voraussichtliches Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit aufweisen muss.
- (4) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 2 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.
- (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind regelmäßig erstmals innerhalb von 6 Monaten zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 9 Abs. 6.
- (2) ¹Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 17 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. ²Die Wiederholung soll am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 19

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus seinem/ihrem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. ²Die Masterarbeit kann in deutscher oder bei Zustimmung der Prüfer/Prüferinnen in englischer Sprache angefertigt werden. ³Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit wird dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf 4 Monate nicht übersteigen. ²Für Arbeiten, die empirische Erhebungen, praktische Implementierungen oder ein besonders umfangreiches Literaturstudium erfordern, sowie bei Arbeiten mit Praxisbezug kann die Bearbeitungszeit auf bis zu 6 Monate festgesetzt werden. ³Das Thema kann nur

einmal und nur aus Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, mit Einwilligung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ⁴Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.

- (3) ¹Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen verlängern. ²Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- x (4) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit ist eine anonymisierte elektronische Fassung der Masterarbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ²Mit der elektronischen Fassung ist eine Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Masterarbeit mittels einer Plagiatssoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden.
- x (5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu vergeben ist.
- x (6) Für die Masterarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

§ 20

Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer/die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin. ²Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu beurteilen.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) ¹Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Note der Masterarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ²Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Masterarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ³Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁴Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO.
- x (4) ¹Nicht rechtzeitig eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach § 19 Abs. 4 Satz 1 und die Erklärung nach § 19 Abs. 4 Satz 2.

§ 21

Abschluss des Masterstudiengangs

- (1) Der Masterstudiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 16 Abs. 1 bestanden sind sowie die Masterarbeit bestanden ist und somit alle geforderten 120 ECTS-Punkte (einschließlich der Masterarbeit) erreicht sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote für den Abschluss des Masterstudiengangs entspricht dem arithmetischen Mittel der mit ECTS-Punkten gewichteten Modulgruppennoten der Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 1. ²Die Gesamtnote wird auf 2 Nachkommastellen abgerundet.
- (3) Die Modulgruppennote entspricht dem arithmetischen Mittel der mit ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten der Module der entsprechenden Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 1.

- (4) ¹Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr ECTS-Punkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen ECTS-Punkte nur die jeweils am besten bewerteten Module zur Berechnung der Modulgruppennote herangezogen. ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die ECTS-Punkte innerhalb einer Modulgruppe überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen ECTS-Punkten in die Berechnung der Modulgruppennote einbezogen.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist auf Antrag des Studierenden ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Der Studiengang, die Modulgruppen, die Bereiche der Modulgruppen, die Module, die jeweiligen ECTS-Punkte der Module, die Modulnoten, die Modulgruppennoten, das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sowie die Gesamtnote sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- ^ (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Masterurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M. Sc.)“ beurkundet. ³Zusätzlich erhält der Kandidat/die Kandidatin ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Diploma Supplement in englischer Sprache. ⁴Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre. ⁵Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

III. Schlussbestimmungen

=

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 24

Nachteilsausgleich

- ^ ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine oder ihre Prüfungsleistung erbringt und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- = Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg

Eignungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre

§1 Allgemeines

- (1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre setzt gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre das Bestehen des Eignungsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis der Kenntnisse und der Befähigung zum wirtschaftswissenschaftlichen Arbeiten, um den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre erfolgreich abschließen zu können. ³Der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist ein forschungs- und anwendungsorientierter, wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteter Masterstudiengang mit einer fachlichen Vertiefung in den Major-Bereichen Finance & Information, Operations & Information Management sowie Strategy & Information und in den Minor-Bereichen General Management & Economics, Finance & Information, Operations & Information Management, Strategy & Information sowie Economics. ⁴Der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre vermittelt eine fundierte quantitative Ausbildung, befähigt zu modellgestütztem Denken und zum kritischen Umgang mit Modellen und Methoden. ⁵Für den erfolgreichen Abschluss sind Kenntnisse normativer Entscheidungstheorien, ökonometrischer Modellierungsmethoden und grundlegender mikroökonomischer Instrumente erforderlich. ⁶Die vorausgesetzten und erworbenen Methoden- und Anwendungskennnisse werden gezielt in den Vertiefungsrichtungen aufgegriffen und erweitert. ⁷Die methodische Ausbildung in den relevanten grundständigen Studiengängen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist höchst heterogen und wird durch die individuelle Schwerpunktsetzung von Studierenden zusätzlich differenziert. ⁸Zur Feststellung der Eignung ist in einer ersten Stufe des Eignungsverfahrens die Gesamtnote des Abschlusses nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre heranzuziehen. ⁹Soweit in der ersten Stufe des Eignungsverfahrens die Eignung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre nicht hinreichend festgestellt werden kann, werden die diesbezüglichen Fähigkeiten in einem ergänzenden Eignungsgespräch überprüft.
- ^ (2) ¹Für die Durchführung des Eignungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder der Auswahlkommissionen. ³Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg.
- (3) Das Eignungsverfahren wird einmal pro Semester für eine Zulassung zum Studium ab dem folgenden Semester durchgeführt.

§ 2

Antragstellung

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni (Ausschlussfrist) und für das jeweils folgende Sommersemester am 1. Dezember (Ausschlussfrist) bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Ein ausgefülltes Bewerbungsformular, das auf den Webseiten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bereit gestellt wird, und ein tabellarischer Lebenslauf als Grundlage für das Auswahlgespräch;
 2. ein Nachweis über einen anerkannten Abschluss gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung, aus dem alle erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ersichtlich sind;

- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsverfahren ist das vollständige und fristgerechte Vorliegen der Unterlagen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 der Prüfungsordnung.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Studiengang nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung mindestens 140 ECTS-Punkte erworben haben, sind abweichend von Abs. 3 zur Teilnahme am Eignungsverfahren auf der Grundlage der bisher in dem grundständigen Studiengang erzielten Prüfungsleistungen berechtigt. ²Anstelle des Nachweises nach Abs. 2 Nr. 2 sind dem Antrag eine Bescheinigung über die im Studiengang erzielten ECTS-Punkte und die dabei erzielte Durchschnittsnote beizufügen.

§ 3

Eignungsqualifikationen

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind fachlich-theoretische Kenntnisse wie folgt erforderlich:
 - grundlegende, fachliche Kenntnisse zu Fragestellungen und Lösungskonzepten in den betriebswirtschaftlichen Teilgebieten Produktion und Logistik, Marketing, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen sowie Unternehmensführung,
 - grundlegendes Verständnis ausgewählter volkswirtschaftlicher Fragestellungen in den Bereichen Mikroökonomie, Makroökonomie oder Wirtschaftspolitik.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind fachlich-methodische Kenntnisse und Fähigkeiten wie folgt erforderlich:
 - sicherer Umgang mit den wichtigsten grundlegenden mathematischen Methoden der Wirtschaftswissenschaften (z.B. lineare Algebra, Differentialrechnung einer und mehrerer Variablen, lineare Optimierung),
 - Verständnis der wichtigsten Begriffe und Konzepte der deskriptiven Statistik sowie Anwendung ausgewählter Methoden der induktiven Statistik.

§ 4

Erste Stufe des Eignungsverfahrens

- (1) ¹In der ersten Stufe des Eignungsverfahrens ist zur Feststellung der Eignung die Gesamtnote des Abschlusses nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung heranzuziehen. Dabei vergibt die Auswahlkommission bei der Abschlussnote 1,0 30 Punkte. ²Für jede Zehntelnote, die die Abschlussnote schlechter ist, wird ein Punkt weniger vergeben. ³Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die modifizierte bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.
- (2) ¹Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Studiengang nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung noch nicht abgeschlossen, aber eine Leistungsbescheinigung nach § 2 Abs. 4 erbracht haben, erfolgt die Bewertung auf Grundlage einer fiktiv berechneten Gesamtnote, bei der der Durchschnittsnote aus den bislang erzielten Ergebnissen die bis zum Abschluss des Studiengangs fehlenden Leistungspunkte mit der Note 4,00 hinzugerechnet werden; Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die 21 oder mehr Punkte erhalten haben, sind für den Masterstudiengang geeignet. ²Bewerberinnen und Bewerber, die 11 oder weniger Punkte erhalten haben, sind für den Masterstudiengang nicht geeignet.

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber die weniger als 21 und mehr als 11 Punkte erhalten haben, werden zum Auswahlgespräch eingeladen.

§ 5

Zweite Stufe: Auswahlgespräch

- (1) ¹Der Termin für das Auswahlgespräch wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Auswahlkommission mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt. ²Das Auswahlgespräch hat eine Dauer von 15 Minuten pro Bewerberin oder Bewerber. ³Die Auswahlkommission kann in einem Auswahlgespräch mehrere Bewerberinnen oder Bewerber gleichzeitig prüfen. ⁴Die maximale Anzahl gleichzeitig geprüfter Bewerberinnen oder Bewerber soll dabei drei nicht übersteigen. ⁵Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlkommissionen durchgeführt.

- (2) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs erfolgreich zu erreichen. ²Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die für den Studiengang erforderlichen Qualifikationen nach § 3. ³Die im Eignungsgespräch nachgewiesenen Qualifikationen werden jeweils von beiden Mitgliedern der Auswahlkommission bepunktet. ⁴Hierzu werden für die theoretisch-fachliche Qualifikation und die methodisch-fachliche Qualifikation jeweils Punkte wie folgt vergeben:

9 Punkte	Vollständige Übereinstimmung mit den fachlichen Qualifikationen
6 Punkte	Fachliche Qualifikationen werden ausreichend erfüllt
3 Punkte	Fachliche Qualifikationen werden lediglich in einzelnen Punkten erfüllt und überwiegend nicht erfüllt.
0 Punkte	Fachliche Qualifikationen werden nicht erfüllt

⁵Je nach dem Grad der Übereinstimmung oder fehlenden Übereinstimmung mit den Anforderungen kann in ganzen Punkteschritten von den vorstehenden Bewertungsstufen abgewichen werden.

- (3) ¹Aus den Punkten beider Prüferinnen oder Prüfer für die theoretisch-fachliche Qualifikation und für die methodisch-fachliche Qualifikation nach § 5 Abs. 2 wird jeweils das arithmetische Mittel gebildet. ²Diese beiden Durchschnittswerte beider Prüferinnen oder Prüfer für die im Auswahlgespräch erzielte theoretisch-fachliche und methodisch-fachliche Qualifikation werden gemittelt und das Ergebnis auf die nächste volle Punktzahl aufgerundet. ³Diese Punktzahl wird zu den für die Gesamtnote vergebenen Punkten nach § 4 Abs. 1 und 2 addiert.

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die 21 oder mehr Punkte nach Abs. 3 Satz 3 erhalten haben, sind für den Masterstudiengang geeignet. ²Bewerberinnen und Bewerber, die 20 oder weniger Punkte nach Abs. 3 Satz 3 erhalten haben, sind für den Masterstudiengang nicht geeignet.

- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zum bekannt gegebenen Termin nicht erscheinen, gelten als nicht geeignet. ²Wird bis zu Beginn des festgesetzten Termins schriftlich geltend und glaubhaft gemacht, dass das Versäumnis nicht selbst zu vertreten ist, wird ein Ersatztermin festgesetzt. ³Zuständig für die Anerkennung der Gründe ist der Prüfungsausschuss; §14 der Prüfungsordnung gilt entsprechend.

- (6) ¹Über den Ablauf des Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und die Bepunktung der Auswahlkommission ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gesprächsthemen und Gründe für die Bepunktung ersichtlich sein. ³Die wesentlichen Gründe und die Gesprächsthemen können stichwortartig aufgeführt werden.

§ 6

Abschluss des Eignungsverfahrens

- (1) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist den Bewerbern und Bewerberinnen schriftlich mitzuteilen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen wurden oder die den Nachweis zur Eignung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre nicht erbracht haben, können sich zum nächsten Termin erneut zum Eignungsverfahren bewerben.

+ **Anlage 2:**

=

^ Module und Zuordnung zu Modulgruppen

Signatur	Modulbezeichnung	Lehrform (V= Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar)	Leistungs- punkte	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP))	Dauer des Moduls (Anzahl SWS)	Prüfungsform ¹
	Fortgeschrittene Methoden:					
WIW-5221	Entscheidungstheorie	V	6	P	4	K
WIW-5220	Ökonometrie	V	6	P	4	K
WIW-5222	Business Economics	V	6	P	4	K
	Major / Minor Finance & Information:					
WIW-5047	Seminar Finanzmarktökonomie	S	6	WP	4	S/kMS/RP
WIW-5023	International Accounting Advanced I: Rechnungslegung Internationaler Unternehmen	V + Ü	6	WP	4	K/M
WIW-5002	Empirische Kapitalmarktforschung	V + Ü	6	WP	4	K/M
WIW-5026	Financial Engineering und Structured Finance	V + Ü	6	WP	4	K/M
WIW-5193	Methoden der Controllingforschung	S	6	WP	4	S/kMS/RP
WIW-5181	MTax10 – Masterseminar Taxation I	S	6	WP	4	S/kMS/RP
WIW-5211	MTax11 – Masterseminar Taxation II	S	6	WP	4	S/kMS/RP
	Major / Minor Operations & Information Management:					
WIW-5223	Decision Optimization	V + Ü	6	WP	4	K
WIW-5072	Supply Chain Management I	V + Ü	6	WP	4	K/M
WIW-5096	Performance Analysis of Stochastic Systems	V + Ü	6	WP	4	K/M
WIW-5224	Analytics & Optimization: Methods & Software	S	6	WP	4	S/kMS/RP

¹ K= Klausur; M=mündliche Prüfung; H= Hausarbeit; S=Seminararbeit; kMS=kombinierte mündliche Prüfung und Seminararbeit; RP=Referate/Präsentationen

WIW-5090	Seminar Health Care Operations Management	S	6	WP	4	S/kMS/RP
WIW-5089	Health Care Operations Management	V + Ü	6	WP	4	K/M
WIW-5102	Advanced Management Support	V + Ü	6	WP	4	K/M
WIW-5227	Revenue Management	V + Ü	6	WP	4	K/M
	Major / Minor Strategy & Information:					
WIW-5109	Consumer Behavior: Hausarbeit (Empirische Forschung)	S	6	WP	4	H
WIW-5115	Corporate Governance: Research	S	6	WP	4	S/kMS/RP
WIW-5138	Advanced Services Marketing	V + Ü	6	WP	4	K
WIW-5094	Information Systems Research	S	6	WP	4	S
WIW-5093	Global E-Business and Electronic Markets	V + Ü	6	WP	4	K/RP
WIW-5225	Management: Globale Nachhaltigkeit	V + Ü	6	WP	4	K
WIW-5133	Human Resources: Personalmanagement	V + Ü	6	WP	4	K
	Minor Economics:					
WIW-5160	Gesundheitsökonomik – Health Economics	V + Ü	6	WP	4	K/RP
WIW-5159	Wettbewerbstheorie und –politik	V + Ü	6	WP	4	K/M/H
WIW-5153	Finanzintermediation und Regulierung (Stabilität im Finanzsektor)	V + Ü	6	WP	4	K/M/H
WIW-5161	Umweltökonomik	V + Ü	6	WP	4	K
WIW-5163	Finanzwissenschaftliche Steuerlehre	V + Ü	6	WP	4	K
WIW-5226	Politische Ökonomie	V + Ü	6	WP	4	K
WIW-5166	Berechenbare Generationenmodelle	V + Ü	6	WP	4	H